

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl

19. April 2022

MERKBLATT

Informationen an Ukrainerinnen und Ukrainer

Sehr geehrte Damen und Herren

Willkommen in der Schweiz und im Kanton Aargau. Sie erhalten dieses Schreiben, weil Sie derzeit im Kanton Aargau wohnen, entweder in einer Gastfamilie oder in einer Unterkunft der Gemeinde. Sie finden in diesem Schreiben wichtige Informationen sowie einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten während Ihres Aufenthalts im Kanton Aargau. Zudem erhalten Sie Angaben zu den wichtigsten Kontaktstellen.

Wir empfehlen Ihnen, sich für den Schutzstatus S registrieren zu lassen.

Bitte besuchen Sie die Website <https://www.hallo-aargau.ch/> für weitere nützliche Informationen in ukrainischer und russischer Sprache über das Leben in der Schweiz und im Kanton Aargau.



1. Leben in der Schweiz

- Die Schweiz hat 26 Kantone. Im Kanton Aargau und in den umliegenden Kantonen wird Deutsch gesprochen. In anderen Kantonen wird auch Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch gesprochen. Viele Menschen sprechen zudem Englisch.
- Die Schweiz gehört nicht zur Europäischen Union (EU), ist aber Mitglied des Schengener Abkommens.
- Die Schweizer Währung besteht aus Franken und Rappen.
1 Franken = 100 Rappen = 31.68 Hrywnja (Stand: 12. April 2022).
- Personen mit Schutzstatus S können bis am 31. Mai 2022 den öffentlichen Verkehr der Schweiz kostenlos nutzen. Nach dem 31. Mai 2022 müssen Sie für die Fahrt mit Zügen, Bussen und weiteren öffentlichen Verkehrsmitteln Fahrkarten kaufen an Ticketautomaten, Schaltern an Bahnhöfen oder direkt im Bus beim Busfahrer.

2. Einreise in die Schweiz

2.1 Registrierung beim Bund

Als Ukrainerin oder Ukrainer dürfen Sie sich ohne Visum 90 Tage im Schengen-Raum aufhalten.

Wenn Sie länger als 90 Tage in der Schweiz bleiben wollen und Schutz vor dem Krieg in der Ukraine benötigen, können Sie sich in einem Bundesasylzentrum des Staatssekretariats für Migration (SEM) registrieren und ein Gesuch um Schutzgewährung stellen. In der Regel erhalten Ukrainerinnen und Ukrainer dann den Schutzstatus S.

Wir empfehlen allen Geflüchteten, sich beim SEM zu registrieren, sodass die Gemeinde über Ihren Aufenthalt informiert wird und die Behörden Sie unterstützen können.

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie das Gesuch per Post oder online einreichen (Online-Formular unter <https://www.sem.admin.ch>, senden an anmeldung_ukraine@sem.admin.ch). Das SEM lädt Sie zu einem Termin ein, registriert Sie, prüft Ihr Gesuch und erfasst Ihre Daten. Wenn Sie noch keine Unterkunft haben, werden Sie vom Kanton Aargau oder direkt vom SEM in eine Gastfamilie, eine Unterbringung der Gemeinde oder des Kantons platziert. Der Entscheid über den Schutzstatus S kann einige Tage dauern.

Die häufigsten Fragen und Antworten zur Registrierung finden Sie auf der Website des SEM unter <https://www.sem.admin.ch> in ukrainischer und russischer Sprache.

2.2 Schutzstatus S

Mit dem Schutzstatus S haben Sie bei Bedürftigkeit Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung in Form von Sozialhilfeleistungen. Davor haben Sie bei Bedürftigkeit Anspruch auf Nothilfe. Bitte lesen Sie hierzu die Informationen unter "3. Unterstützung".

Der Schutzstatus S ist vorerst auf ein Jahr befristet. Nach einem Jahr prüft der Staat, ob der Schutzstatus S verlängert wird. Falls sich die Sicherheitslage in der Ukraine wieder wesentlich verbessert, kann der Bund den Schutzstatus S früher aufheben.

2.3 Bewegungsfreiheit von Personen mit Schutzstatus S

Als Person mit Schutzstatus S dürfen Sie sich innerhalb der Schweiz frei bewegen. Sie können mit einem gültigen anerkannten Reisepass ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren, sofern sie diese Reisen selbst bezahlen. Es gelten die Einreisebestimmungen der jeweiligen Einreiseländer.

Sie wohnen aktuell bei einer Gastfamilie oder einer Gemeindeunterkunft und wollen Ihren Wohnort wechseln?

- Wollen Sie den Wohnort innerhalb des Kantons Aargau wechseln, müssen Sie sich bei Ihrer Aufenthaltsgemeinde melden.
- Wollen Sie den Kanton wechseln, brauchen Sie eine Bewilligung und müssen hierfür ein Gesuch beim SEM einreichen.
- Wenn Sie finanzielle Unterstützung beziehen, ist die Gemeinde für Sie zuständig und Sie dürfen nicht selbstständig Ihren Wohnort wechseln. Wenn Sie an einem anderen Ort wohnen wollen, melden Sie sich bitte bei Ihrer aktuellen Gemeinde, da Sie nur mit dem Einverständnis der Gemeinden Ihren Wohnort wechseln können. Wenn Sie den Kanton wechseln wollen, müssen Sie ein Gesuch beim SEM einreichen.

Wenn Sie keinen Schutzstatus S haben, können Sie Ihren Wohnort frei bestimmen.

Werden Sie vom Staat finanziell unterstützt (Sozial- oder Nothilfe) und möchten ins Ausland reisen? Dann müssen Sie bei Ihrer Aufenthaltsgemeinde rechtzeitig eine Bewilligung beantragen. Die Gemeinde finanziert grundsätzlich keine Ferien.

3. Unterstützung

3.1 Sozialhilfe

Als Person mit Schutzstatus S können Sie, wenn Sie finanzielle Unterstützung benötigen, ein Gesuch um materielle Hilfe bei Ihrer Aufenthaltsgemeinde stellen. Die Gemeinde prüft Ihre finanzielle Situation und klärt ab, ob Sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung in Form von Sozialhilfe haben.

3.2 Nothilfe

Haben Sie sich nicht für den Schutzstatus S registriert und benötigen finanzielle Unterstützung? In diesem Fall können Sie bei Ihrer Aufenthaltsgemeinde ein Gesuch um materielle Hilfe stellen. Die Gemeinde muss Sie im Falle von Bedürftigkeit mit Nothilfe unterstützen. Die Nothilfe umfasst die Kosten für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft sowie die medizinische Notversorgung (psychiatrische, ärztliche und zahnärztliche Notfallbehandlung). Nothilfe wird in Sach- oder Geldleistungen ausgerichtet.

4. Gesundheit

4.1 Obligatorische Krankenversicherung

Wenn Sie sich für den Schutzstatus S registriert haben, werden Sie krankenversichert (Aquilana Versicherungen). Diese Krankenversicherung umfasst die medizinische Grundversorgung bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft.

Wenn Sie arbeiten, keine Sozialhilfe beziehen, aber nur wenig Geld verdienen, haben Sie vielleicht einen Anspruch auf individuelle Prämienerbilligung. In diesem Fall übernimmt der Staat einen Teil Ihrer Krankenkassenprämien. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre Gemeinde.

Wenn Sie keinen Schutzstatus S haben, sind Sie nicht krankenversichert. Es besteht die Möglichkeit, eine Gästerversicherung abzuschliessen. Wir empfehlen Ihnen, sich für den Schutzstatus S registrieren zu lassen.

4.2 Krankheit

Wenn Sie sich krank fühlen, vereinbaren Sie mithilfe Ihrer Gastfamilie oder der Aufenthaltsgemeinde einen Arzttermin und organisieren Sie sich einen Hausarzt. Bitte wenden Sie sich immer zuerst an Ihren Hausarzt, solange kein Notfall vorliegt. Wenn der Hausarzt weitere medizinische Abklärungen für nötig erachtet, kann er Sie an einen Spezialisten überweisen. Ihr Hausarzt verschreibt Ihnen bei Bedarf auch Medikamente.

Wenn Sie den Schutzstatus S haben und bei der Sozialhilfe angemeldet sind, wird der Kantonale Sozialdienst (Kanton) in Zusammenarbeit mit der Krankenkasse Ihre Arztrechnungen bezahlen. Auch die sogenannten "Restkosten" bei der Arztrechnung trägt der Kanton.

Haben Sie keinen Schutzstatus S und sind Sie krank, haben Sie lediglich Anspruch auf Notversorgung. Wenden Sie sich in dieser Situation an die Aufenthaltsgemeinde respektive bei Dringlichkeit direkt an eine Notfallstation (Klinik, Spital, Arzt usw.).

5. Bildung

5.1 Schulen

Kinder von 4 bis 15 Jahren

Alle Kinder, die neu in eine Gemeinde ziehen, haben unabhängig vom Aufenthaltsstatus das Recht

und die Pflicht, die Schule zu besuchen. Dies gilt auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus dem ukrainischen Kriegsgebiet. Sie besuchen die obligatorische Volksschule, wenn absehbar ist, dass sie im Kanton bleiben – unabhängig davon, ob die Unterbringung via Kanton erfolgt oder bei Privaten organisiert ist. Weitere Informationen (teilweise auch in ukrainischer Sprache) finden Sie unter www.ag.ch/ukraine-schule.

Jugendliche von 16 bis 20 Jahren

Jugendliche Geflüchtete im Alter von 16 bis 20 Jahren können Bildungsangebote auf Sekundarstufe II (nachobligatorische Schule: Brückenangebot, Gymnasium) besuchen, sofern sie über den Schutzstatus S und eine ausreichende Vorbildung verfügen.

Die jugendlichen Geflüchteten werden nach ihrer Registrierung für den Schutzstatus S systematisch vom Case Management Integration des Kantons kontaktiert und zu einem Erstgespräch eingeladen. In diesem Rahmen werden auch die Sprachkenntnisse (Deutsch) der Jugendlichen erhoben. Unter Berücksichtigung des Sprachstands wird der weitere Bildungsverlauf vereinbart. Weitere Informationen (teilweise auch in ukrainischer Sprache) finden Sie unter <https://www.ag.ch/ukraine-schule>.

5.2 Deutsch Lernen

Wenn Sie Deutsch lernen möchten, können Sie sich ab dem 6. Mai 2022 bei Ihrer Gemeinde melden.

6. Arbeit

Als Person mit Schutzstatus S können Sie sich auf offene Stellen bewerben. Auf der Webseite <https://www.hallo-aargau.ch> finden Sie weitere Informationen.

7. Diverses

7.1 Haustiere

Haben Sie Ihren Hund oder Ihre Katze in die Schweiz mitgenommen? Dann müssen Sie diese mit einem Formular anmelden. Das Formular finden Sie unter <https://www.blv.admin.ch> > *Tiere* > *Reisen mit Heimtieren* > *Ukrainische Flüchtlinge mit Hunden oder Katzen*. Bitte senden Sie dieses an petsukraine@blv.admin.ch. Der Veterinärdienst des Kantons Aargau kontaktiert Sie für weitere Informationen.

7.2 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden, die Sie anderen Personen zufügen. Diese Versicherung ist in der Schweiz nicht obligatorisch. Aus diesem Grund übernimmt die Sozialhilfe diese Kosten nicht. Ihre Gastgeber können Sie jedoch in der Regel gratis in die eigene Haftpflichtversicherung aufnehmen (zum Beispiel bei Generali, Allianz, Helvetia).

Wichtig: Die Haftpflichtversicherung bezahlt keine Schäden, die im eigenen Haushalt verursacht werden. Wenn Sie also in die Haftpflichtversicherung Ihrer Gastgeber aufgenommen sind und im Haushalt der Gastgeber einen Schaden verursachen, übernimmt die Versicherung keine Kosten.

8. Sicherheit

Übergeben Sie Ihre Dokumente niemals anderen Personen ausser den Schweizer Behörden und bewahren Sie immer eine Kopie auf. Teilen Sie Ihren Aufenthaltsort und Ihre Reisen Ihren Angehörigen mit. Bei grösseren Problemen in der Unterkunft bitten wir Sie, dies der Gemeinde oder der Polizei zu

melden (beispielsweise, wenn Sie sich nicht sicher fühlen). Sie können sich bei Notfällen immer an die Polizei wenden.

Sexuelle Belästigung durch Worte, Gesten oder Handlungen, jede Form von Gewalt (auch innerhalb der Familie), Stalking sowie Diebstahl und Sachbeschädigung sind strafbar. Wurden Sie Opfer einer strafbaren Handlung oder befinden Sie sich in Gefahr, wenden Sie sich bitte im Notfall per Telefon an folgende Behörde, um Hilfe zu erhalten:

- Polizei 117 oder 112
- Opferberatung +41 62 835 47 90

Wollen Sie die Polizei über eine Straftat informieren, können Sie sich telefonisch oder persönlich an die Polizei in Ihrer Region wenden. Bei sprachlichen Schwierigkeiten organisiert die Polizei einen Dolmetscher.

9. Weitere Kontakte

Brauchen Sie weitere Hilfe oder haben Sie Fragen zu Ihrem Schutzstatus S, der Unterbringung oder der materiellen Hilfe, wenden Sie sich bitte immer an die folgenden zuständigen Behörden:

- Aufenthaltsgemeinde
- Hotline Ukraine +41 62 835 11 33 (Mo – Fr, 08:00 Uhr - 20:00 Uhr)
ukraine@ag.ch

Haben Sie Probleme in der Kommunikation mit Ihrer Gastfamilie, können Sie das gratis Dolmetscher-Angebot nutzen:

- Kostenlose Dolmetscher-Hotline +41 58 358 50 00 (Mo – Sa, 08:00 Uhr – 22:00 Uhr)